

LeaseMyBike GmbH

info@leasemybike.at

<https://leasemybike.at>

Hotline: 0720 343641

Inhalt

Vorwort.....	2
Wertgarantie ist der Versicherungspartner von LMB	2
Versicherungspakete	3
Monatliche Prämien	3
Versicherungsumfang.....	4
Versicherungsort.....	4
Schäden / Reparaturen / Wartung	5
Reparaturkosten bei Defekten	5
Reparaturkosten bei Verschleiß	5
Wartung.....	5
Akkuschutz	5
Akkuschutz bei Verschleiß.....	6
Diebstahlschutz.....	6
Fahrraddiebstahl	6
Teilediebstahl	6
Treuegutschrift für Dienstnehmer	6
Totalschaden.....	6
Pick-Up-Service	7
Ausfallschutz für Arbeitgeber	7
Allgemeine Informationen zum Ausfallschutz.....	7
Krankenstand	7
Mutterschutz / Elternzeit	8
Papamonat	8
Kündigung / Auflösung des Dienstverhältnisses	8
Todesfall	9
Erwerbsunfähigkeit	10
Gebühren / Bearbeitungspauschalen	10
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Leasingschutz.....	11

Vorwort

Die Versicherung ist ein wesentlicher Bestandteil des Leasingkonzeptes.

LeaseMyBike hat hier mit Wertgarantie einen starken Partner an der Seite. Wertgarantie weist eine langjährige Erfahrung im Bereich Fahrradversicherung auf und bietet eine Top Abwicklung und umfangreiche Pakete.

Sowohl im Einzelleasingvertrag als auch in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden sich einige Passagen, die so ausformuliert sind, dass das Zusammenspiel zwischen Leasinggeber, Versicherung und Arbeitgeber funktionsfähig ist, aber noch nicht unbedingt komfortabel für den Arbeitgeber erscheint.

LeaseMyBike als zusätzliche Partei in der Rolle des Vermittlers und Vertragspartner von Leasinggeber und Versicherung, vereinfacht hier allerdings die Abwicklung zwischen den Parteien. Im Folgenden werden die Abläufe, wie sie dann tatsächlich in Kombination mit LeaseMyBike funktionieren, dargestellt.

Grundsätzlich ist LeaseMyBike immer Ihr erster Ansprechpartner und über das LeaseMyBike Portal ist die Abwicklung noch weiter vereinfacht.

Wertgarantie ist der Versicherungspartner von LMB

 **WERTGARANTIE**

WERTGARANTIE SE

Postfach 64 29 | 30064 Hannover,
DeutschlandBreite Straße 8
30159 Hannover, Deutschland
<https://wertgarantie.com>

Versicherungspakete

Es gibt zwei Pakete zur Auswahl: den Basis-Schutz als minimalen Pflichtschutz und den von uns empfohlenen Premium-Schutz. Hier sind zusätzlich Verschleißschäden und auch Wartungen im Wert von 60€ im 2. 3. und 4. Jahr inkludiert. Als Arbeitgeber können Sie vorgeben, welches Paket gewählt wird, oder Sie lassen den Mitarbeiter*innen die Entscheidungsfreiheit. Den detaillierten Umfang der einzelnen Punkte finden Sie im Anschluss dargestellt.

Basis	Premium
<ul style="list-style-type: none"> • Totalschaden • Diebstahlschutz • Pick-up-Service • Akkuschutz • Ausfallschutz für Arbeitgeber • Reparaturkosten bei Defekten • Akkuschutz bei Defekten 	<ul style="list-style-type: none"> • Totalschaden • Diebstahlschutz • Pick-up-Service • Akkuschutz • Ausfallschutz für Arbeitgeber • Reparaturkosten bei Defekten • Akkuschutz bei Defekten + Reparaturkosten bei Verschleiß + Wartung + Akkuschutz bei Verschleiß

Monatliche Prämien

Die Kosten gelten für das gewählte Paket und müssen nicht addiert werden. Die Preise verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Kaufpreis inkl. Schloss und Zubehör bis	Basis-Schutz	Premium-Schutz
1500 €	6 €	16 €
3000 €	8 €	18 €
4000 €	10 €	20 €
6000 €	12 €	22 €
7500 €	15 €	25 €
10000 €	25 €	35 €

Versicherungsumfang

Zum Kaufpreis zählt einerseits ein **Schloss** im Wert von mindestens 49€, **welches Pflicht ist bei jedem Fahrradkauf**. Außerdem zählt Zubehör, welches bei Übergabe **fest verbaut** bzw. mit dem Fahrrad **fest verbunden** ist, ebenfalls dazu. Nicht zum Kaufpreis zählen Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör.

Diese Teile können nicht ins Leasing aufgenommen werden und müssen separat erworben werden. Diese Teile sind somit auch nicht versichert.

Wird das Fahrrad per Spedition verschickt, so dürfen auch die Versandkosten in den Preis einkalkuliert werden.

Was zählt zum Kaufpreis	Was zählt nicht zum Kaufpreis
Flaschenhalter	Trinkflaschen
Beleuchtung (fix montiert)	Helme
Gepäckträger (fix montiert)	Taschen und Körbe
Schutzbleche (fix montiert)	Bekleidung
Griffe	Loser Zweitakku
Anderes Display	Navi welches gesteckt ist
Kindersitz (absperbar)	Beleuchtung welche gesteckt ist
Anhänger	
Schloss (mindestens 49€)	
Versandkosten (Onlineverkauf)	
Zweitakku, bei Fahrrädern mit Dual-Battery System	

Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Österreich sowie in den EU-Nachbarländern, sofern der Nutzer dort seinen Wohnsitz hat, sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit. Der Pick-up-Service gilt ausschließlich im geographischen Europa.

Schäden / Reparaturen / Wartung

Die Abwicklung dieser Fälle erfolgt vollständig durch den Fachhandel. D.h. der Fachhändler reicht die Reparaturrechnung direkt über das LMB-Portal ein und bekommt den Rechnungsbetrag von der Versicherung erstattet. Weder Mitarbeiter*innen noch Arbeitgeber haben hierbei etwas zu tun. **Wichtig** dabei: der Fachhändler muss offizieller und aktiver LeaseMyBike Partner sein.

Ab 150€ Reparaturkosten bei Fahrrädern bzw. 250€ bei Pedelecs muss vorab ein Kostenvoranschlag durch den Fachhändler eingereicht werden.

Sollte in Ausnahmefällen eine Reparatur nicht bei einem LMB-Partner durchgeführt werden (z.B. dringende Reparatur während der Fahrt und kein LMB Händler vor Ort), so kann die Rechnung auch durch die Mitarbeiter*innen im Portal eingereicht werden und direkt erstattet werden.

Reparaturkosten bei Defekten

In diesem Baustein sind Reparaturkosten inklusive Arbeitslohn und Ersatzteilen enthalten, welche durch unten genannte Ereignisse entstanden sind. Es ist kein Selbstbehalt fällig. Als Maximalbetrag gilt die vereinbarte Versicherungssumme (Kaufpreis des Rades).

- Fall-/Sturzschäden
- Unfallschäden
- Feuchtigkeit
- Unsachgemäße Handhabung
- Vandalismus
- Elektronikschäden

Reparaturkosten bei Verschleiß

In diesem Baustein sind Reparaturkosten inklusive Arbeitslohn und Ersatzteilen enthalten, welche durch Verschleiß entstanden sind. Es ist kein Selbstbehalt fällig. Als Maximalbetrag gilt die vereinbarte Versicherungssumme (Kaufpreis des Rades). Unter Verschleiß fällt:

- Reifen
- Bremsbeläge
- Bremsscheiben
- Bremsflüssigkeit
- Felgen (bei Felgenbremsen)
- Motor
- Lagerungen von Gabeln, Dämpfern, Lenkkopf oder Pedalen
- Kette / Zahnriemen
- Zahnkranz / Kassette
- Kettenblatt / Ritzel
- Schalt- und Bremszüge
- Griffe/Lenkerband
- Pedale

Wartung

Der Versicherer übernimmt die Kosten für jeweils **eine** Wartung/Inspektion im 2., 3. und 4. Versicherungsjahr, maximal jedoch 60€ pro Jahr (ab dem 2. Versicherungsjahr).

Akkuschutz

In diesem Baustein sind Reparaturkosten bezüglich Akkus, inklusive Arbeitslohn und Ersatzteilen, enthalten, welche durch unten genannte Ereignisse entstanden sind. Es ist kein Selbstbehalt fällig. Als Maximalbetrag gilt die vereinbarte Versicherungssumme (Kaufpreis des Rades).

- Feuchtigkeit
- Unsachgemäße Handhabung
- Elektronikschäden

Akkuschutz bei Verschleiß

In diesem Baustein sind Reparaturkosten bezüglich Akkus, inklusive Arbeitslohn und Ersatzteilen, enthalten, welche durch Verschleiß entstanden sind. Die Verschleißgrenze gilt dabei als erreicht, wenn die Akkuleistung unter 60% der ursprünglichen Nennleistung gefallen ist. Es ist kein Selbstbehalt fällig. Als Maximalbetrag gilt die vereinbarte Versicherungssumme (Kaufpreis des Rades).

Diebstahlschutz

Fahrraddiebstahl

In diesem Fall wird der Leasingvertrag beendet. Die Versicherung begleicht die offenen Forderungen aus der Restlaufzeit, welche aus dem Leasingvertrag noch an den Arbeitgeber bestehen, direkt an den Leasinggeber. Dies ist üblicherweise die Summe der Restleasingraten plus kalkulatorischem Restwert. Der Leasingnehmer wird hier schadfrei gehalten.

Es ist eine polizeiliche Meldung erforderlich und ebenso muss das Diebstahlprotokoll ausgefüllt werden. Die Meldung erfolgt durch den Arbeitgeber im LMB-Portal.

Teilediebstahl

Bei Teilediebstahl erfolgt ein Kostenersatz für die Kosten der neuen Teile sowie Einbaukosten. Die Abwicklung kann direkt über den Fachhändler oder über das LMB-Portal durch Arbeitgeber oder Mitarbeiter*innen erfolgen.

Achtung: bei einem Wert über 100,-€ Brutto ist ebenfalls eine polizeiliche Meldung erforderlich.

Treuegutschrift für Dienstnehmer

Wird durch den Leasingnehmer für den im Portal angegebenen Nutzer, nach Diebstahl und der anschließenden vollständigen Schadenregulierung, innerhalb von 12 Monaten ein neuer Leasingvertrag abgeschlossen, so gewährt LeaseMyBike eine Treuegutschrift. Die Höhe beträgt 50% des geleisteten Kostenanteils des Dienstnehmers (Gehaltsumwandlung) über den Überlassungszeitraum bis zum Diebstahl. Der Kostenanteil wird anhand der im Portal hinterlegten Überlassungsvereinbarung bestimmt.

Anspruch besteht nur unter nachfolgenden Bedingungen:

- Der Diebstahl war ohne Obliegenheitsverletzung lt. Versicherungsbedingungen
- Der Leasingvertrag war bereits mindestens 3 Monate aktiv
- Der Nutzer ist Dienstnehmer des Leasingnehmers (Selbstständige Ausgeschlossen)
- Sowohl das gestohlene als auch das neu angeschaffte Fahrrad stehen ausschließlich dem Dienstnehmer zur Verfügung und es handelt sich nicht um ein betriebsinternes „Fuhrparkfahrrad“ oder „Poolfahrrad“
- Das neu angeschaffte Fahrrad weist einen Kaufpreis von mindestens 65% des vorhergehenden Fahrrades auf

Der Anspruch entsteht mit Übernahme des neuen Leasingobjektes. Der Antrag auf Auszahlung kann nach erfolgter Übernahme eingebracht werden. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Dienstnehmer, ausschließlich per Banküberweisung. Eine Übertragung des Anspruches auf andere Nutzer der Plattform ist ausgeschlossen.

Totalschaden

In diesem Fall wird der Leasingvertrag beendet. Die Versicherung begleicht alle offenen Forderungen, welche aus dem Leasingvertrag noch an den Arbeitgeber bestehen direkt an den Leasinggeber. Dies ist üblicherweise die Summe der Restleasingraten plus kalkulatorischem Restwert. Der Leasingnehmer wird hier schadfrei gehalten.

Die Feststellung erfolgt üblicherweise über den Fachhändler (Reparatur Kostenvoranschlag). Die Meldung erfolgt über das LMB-Portal durch den Arbeitgeber.

Pick-Up-Service

Kostenübernahme für den Transport von Nutzer*in und Fahrrad bei Ausfall des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs während einer Ausfahrt. Der Pick-Up-Service greift ab einer Entfernung von 3km Luftlinie zum Wohnort bzw. Tagesausgangspunkt. Inkludiert ist der Transport einer zweiten Person inkl. Rad. Der Transport erfolgt zum Ausgangspunkt der Tour oder Heimatort oder nächstgelegenen Werkstatt, je nachdem, was gerade angemessen ist. Die Organisation des Transportes erfolgt dabei durch Wertgarantie. Dazu muss mit der Versicherungs-Vertragsnummer bei der Wertgarantie Hotline angerufen werden. Gedeckt wird die Notwendigkeit nach folgenden Ereignissen:

- Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs
- Ausfall des Motors/der Motorunterstützung aufgrund eines Defekts
- Mechanischer Mangel durch Ketten oder Rahmenbruch
- Reifenpanne
- Unfall/Sturz

Ausfallschutz für Arbeitgeber

Allgemeine Informationen zum Ausfallschutz

Mit dem Ausfallschutz soll der Arbeitgeber (Leasingnehmer) vor Kostenrisiken bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse geschützt werden.

Dieser Ausfallschutz gilt für alle Einzelleasingverträge (nachstehend Leasingvertrag), deren Grundlage die Überlassung eines Fahrrads oder Pedelecs (nachfolgend „Fahrrad“) durch einen Arbeitgeber an die Mitarbeiter*innen (nachfolgend „Nutzer“) und für das Produkt Leasing Basis- oder Premiumschutz vereinbart ist.

Der Ausfallschutz wird nur gewährt, wenn der Sitz des Arbeitgebers sich in Österreich befindet und der Nutzer einen österreichischen Arbeitsvertrag hat.

Der Ausfallschutz greift grundsätzlich in dem Zeitraum, in dem der Leasingnehmer, dem Nutzer nicht mehr zur Lohn(fort)zahlung verpflichtet ist und somit die Entgeltumwandlung der Leasingrate aus dem Überlassungs- bzw. Leasingvertrag nicht mehr möglich ist.

Darüber hinaus greift der Ausfallschutz bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen Leasingnehmer und Nutzer, sofern der Leasingvertrag aufgelöst wurde und der Leasingnehmer, dem Leasinggeber noch offene Zahlungen aus dem Leasingvertrag schuldet.

Was ist versichert	Was ist nicht versichert
Krankenstand	Bildungskarenz
Mutterschutz/Karenz	Krankenstand innerhalb voller Entgeltfortzahlung
Todesfall	
Dienstnehmer Kündigung	
Dienstgeber Kündigung	
Einvernehmliche Lösung	
Papamonat	
Erwerbsunfähigkeit	
Sonstige Fälle nach individueller Klärung	

Krankenstand

Befinden sich Mitarbeiter*innen im Krankenstand, so werden für den Zeitraum, in welchem keine Gehaltsumwandlung bei den Mitarbeiter*innen mehr möglich ist, die Leasingraten inklusive Versicherungsprämien erstattet. Dies gilt somit für den Zeitraum, in welchem kein Gehalt ausbezahlt wird oder nur noch reduziertes Gehalt und es dadurch zu einer KV-Unterschreitung kommen würde.

Liegt ein solcher Fall vor, so erfolgt im ersten Schritt die Meldung über den Krankenstand im LMB-Portal. Die Leasing- und Versicherungsraten werden weiterhin monatlich verrechnet. Nach Wiedereintritt der Mitarbeiter*innen, wird die

Meldung durch den Arbeitgeber fertiggestellt. Dazu sind auch Dokumente über den Nachweis des Krankenstandes zu übermitteln. Im Anschluss erfolgen die Rückerstattung und die Auszahlung über den leistungspflichtigen Zeitraum direkt an den Arbeitgeber.

Mutterschutz / Elternzeit

Auch hier erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber im LMB-Portal.

Grundsätzlich gibt es hier mehrere Möglichkeiten:

- 1) Übertragung des Rades an andere Mitarbeiter*innen
Dabei bleibt der Leasingvertrag aufrecht und der Überlassungsvertrag wird auf eine andere Person im Unternehmen ausgestellt und die Daten im Portal dementsprechend angepasst
- 2) Erstattung der Leasingraten
Dabei verbleibt das Fahrrad beim Nutzer, die Leasingraten werden dem Arbeitgeber weiterverrechnet und nach Wiedereintritt für den Zeitraum, in welchen keine Gehaltsumwandlung möglich war, wieder gutgeschrieben. Dabei erfolgt im Portal zuerst die Meldung über den Fall und nach Wiedereintritt wird die Meldung fertiggestellt mit entsprechenden Nachweisen (Bestätigung über die Elternzeit, Geburtsdatum des Kindes)
- 3) Rückgabe des Fahrrades
In diesem Fall wird der Leasingvertrag beendet. Die Versicherung begleicht alle offenen Forderungen, welche aus dem Leasingvertrag noch an den Arbeitgeber bestehen direkt an den Leasinggeber. Dies ist üblicherweise die Summe der Restleasingraten plus kalkulatorischem Restwert abzüglich eines möglichen Verwertungspreises. Die Rückgabe des Vertragsobjektes hat bei einem LMB-Partnerhändler zu erfolgen. Alternativ kann durch LMB auch eine kostenlose Abholung direkt beim Dienstnehmer oder Dienstgeber veranlasst werden. Dies wird individuell im Einzelfall durch LMB entscheiden und mit den Beteiligten abgestimmt.
- 4) Kauf des Fahrrades
Auf Wunsch kann durch LMB auch ein entsprechendes Kaufangebot gestellt werden. Aus rechtlichen Gründen können wir allerdings kein Kaufangebot zusichern. Im Falle eines akzeptierten Kaufangebotes wird der Leasingvertrag beendet. LMB erwirbt das Fahrrad vom Leasinggeber und stellt im Anschluss den Angebotsbetrag direkt den Mitarbeiter*innen in Rechnung.

Hinweis: Tendenziell wird hier bei längeren Ausfallzeiten eine Auflösung/Übertragung angestrebt. Läuft das Leasing weiter und eine Kostenerstattung wird beantragt, gibt es folgende Themen zu beachten:

- Die Leasingraten müssen vom Unternehmen weiterhin bezahlt werden und werden erst rückwirkend von der Versicherung erstattet
- Sollte es beim Wiedereintritt zu einer Stundenreduktion kommen, muss geprüft werden ob dadurch die kollektivvertragliche Überzahlung noch ausreichend ist.

Papamonat

Hier ist die Vorgehensweise analog zu Punkt 2 bei Mutterschutz / Elternzeit. Es wird hierbei eine Monatsrate im Nachhinein erstattet.

Kündigung / Auflösung des Dienstverhältnisses

Auch hier erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber im LMB-Portal. Es ist dabei eine Bestätigung über die Auflösung des Dienstverhältnisses mit Austrittsdatum nötig.

Grundsätzlich gibt es hier mehrere Möglichkeiten:

- 1) Übertragung des Rades an andere Mitarbeiter*innen
Dabei bleibt der Leasingvertrag aufrecht und der Überlassungsvertrag wird auf eine andere Person im Unternehmen ausgestellt und die Daten im Portal dementsprechend angepasst
- 2) Übertragung des Rades auf den neuen Arbeitgeber der Mitarbeiter*innen
Dies ist möglich, sofern der neue Arbeitgeber auch mit LeaseMyBike arbeitet. Dabei wird der Leasingvertrag auf den neuen Arbeitgeber überschrieben (Achtung, beide Arbeitgeber müssen einwilligen) und der Überlassungsvertrag wird neu ausgestellt. Die Daten im Portal müssen dementsprechend angepasst werden.
- 3) Rückgabe des Fahrrades
In diesem Fall wird der Leasingvertrag beendet. Die Versicherung begleicht alle offenen Forderungen, welche aus dem Leasingvertrag noch an den Arbeitgeber bestehen direkt an den Leasinggeber. Dies ist üblicherweise die Summe der Restleasingraten plus kalkulatorischem Restwert abzüglich eines möglichen Verwertungspreises. Die Rückgabe des Vertragsobjektes hat bei einem LMB-Partnerhändler zu erfolgen. Alternativ kann durch LMB auch eine kostenlose Abholung direkt beim Dienstnehmer oder Dienstgeber veranlasst werden. Dies wird individuell im Einzelfall durch LMB entscheiden und mit den Beteiligten abgestimmt.
- 4) Kauf des Fahrrades
Auf Wunsch kann durch LMB auch ein entsprechendes Kaufangebot gestellt werden. Aus rechtlichen Gründen können wir allerdings kein Kaufangebot zusichern. Im Falle eines akzeptierten Kaufangebotes wird der Leasingvertrag beendet. LMB erwirbt das Fahrrad vom Leasinggeber und stellt im Anschluss den Angebotsbetrag direkt den Mitarbeiter*innen in Rechnung.

Todesfall

Auch hier erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber im LMB-Portal. Dazu ist die Sterbeurkunde notwendig.

Grundsätzlich gibt es hier mehrere Möglichkeiten:

- 1) Übertragung des Rades an andere Mitarbeiter*innen
Dabei bleibt der Leasingvertrag aufrecht und der Überlassungsvertrag wird auf eine andere Person im Unternehmen ausgestellt. Die Daten im Portal müssen dementsprechend angepasst werden.
- 2) Rückgabe des Fahrrades
In diesem Fall wird der Leasingvertrag beendet. Die Versicherung begleicht alle offenen Forderungen, welche aus dem Leasingvertrag noch an den Arbeitgeber bestehen direkt an den Leasinggeber. Dies ist üblicherweise die Summe der Restleasingraten plus kalkulatorischem Restwert abzüglich eines möglichen Verwertungspreises. Die Rückgabe des Vertragsobjektes hat bei einem LMB-Partnerhändler zu erfolgen. Alternativ kann durch LMB auch eine kostenlose Abholung direkt beim Dienstnehmer oder Dienstgeber veranlasst werden. Dies wird individuell im Einzelfall durch LMB entscheiden und mit den Beteiligten abgestimmt.
- 3) Kauf des Fahrrades
Auf Wunsch kann durch LMB auch ein entsprechendes Kaufangebot z.B. an einen Verwandten der Mitarbeiter*innen gestellt werden. Aus rechtlichen Gründen können wir allerdings kein Kaufangebot zusichern. Im Falle eines akzeptierten Kaufangebotes wird der Leasingvertrag beendet. LMB erwirbt das Fahrrad vom Leasinggeber und stellt im Anschluss den Angebotsbetrag direkt dem Interessenten in Rechnung.

Erwerbsunfähigkeit

Auch hier erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber im LMB-Portal. Dazu ist ein Nachweis über die Erwerbsunfähigkeit nötig.

Grundsätzlich gibt es hier mehrere Möglichkeiten:

1) Übertragung des Rades an andere Mitarbeiter*innen

Dabei bleibt der Leasingvertrag aufrecht und der Überlassungsvertrag wird auf eine andere Person im Unternehmen ausgestellt und die Daten im Portal dementsprechend angepasst

2) Rückgabe des Fahrrades

In diesem Fall wird der Leasingvertrag beendet. Die Versicherung begleicht alle offenen Forderungen, welche aus dem Leasingvertrag noch an den Arbeitgeber bestehen direkt an den Leasinggeber. Dies ist üblicherweise die Summe der Restleasingraten plus kalkulatorischem Restwert abzüglich eines möglichen Verwertungspreises. Die Rückgabe des Vertragsobjektes hat bei einem LMB-Partnerhändler zu erfolgen. Alternativ kann durch LMB auch eine kostenlose Abholung direkt beim Dienstnehmer oder Dienstgeber veranlasst werden. Dies wird individuell im Einzelfall durch LMB entscheiden und mit den Beteiligten abgestimmt.

3) Kauf des Fahrrades

Auf Wunsch kann durch LMB auch ein entsprechendes Kaufangebot gestellt werden. Aus rechtlichen Gründen können wir allerdings kein Kaufangebot zusichern. Im Falle eines akzeptierten Kaufangebotes wird der Leasingvertrag beendet. LMB erwirbt das Fahrrad vom Leasinggeber und stellt im Anschluss den Angebotsbetrag direkt dem Mitarbeiter in Rechnung.

Gebühren / Bearbeitungspauschalen

Für jene Fälle, wo das Fahrrad/Pedelec an einen anderen Nutzer oder an einen anderen Arbeitgeber übertragen wird, ergibt sich grundsätzlich keine Versicherungsleistung. Diese Übertragung bedeutet einen entsprechenden Verwaltungsaufwand, wodurch Gebühren in Rechnung gestellt werden können.

Bei einer reinen Nutzeränderung wird nur von LMB eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50€ verrechnet.

Bei einer Übertragung des Leasingvertrages an einen neuen Arbeitgeber, kann zusätzlich von der Leasingbank eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden, wobei die Kosten üblicherweise vom neuen Arbeitgeber getragen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Leasingschutz

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Allgemeines und Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Leasinggeber oder Versicherungsnehmer, bietet Ihren Kunden (Versicherte Person bzw. Leasingnehmer), die beim Leasinggeber/Versicherungsnehmer ein Fahrrad/E-Bike/Pedelec geleast haben, den entgeltlichen Versicherungsschutz, der bei der WERTGARANTIE SE, Breite Straße 8, 30159 Hannover, Deutschland, versichert ist. Nutzer des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs ist der Arbeitnehmer. Zu diesem Zweck haben der Leasinggeber/Versicherungsnehmer, WERTGARANTIE und der Vermittler/Berater einen Versicherungsvertrag geschlossen, dem Kunden (versicherte Personen bzw. Leasingnehmer) durch Erklärung zum Abschluss des Versicherungsschutzes im Rahmen des Leasingantrages beitreten können.
- (2) Versichert sind die jeweiligen im Rahmenleasingvertrag (im Folgenden: Leasingantrag) genannten Sachen zur dienstlichen, beruflichen und privaten Nutzung.
- (3)
- (4) Nicht Vertragsgegenstand sind: a) Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs, die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Fahrrad/E-Bike/Pedelec Geld verdient wird (z.B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z.B. Paketdienst, Lieferservice). b) S-Pedelecs sowie neue Fahrräder/Elektrofahrräder, wie z. B. Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs mit einem Kaufpreis inklusive Schloss von mehr als 10.000 Euro inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Versicherer ist die WERTGARANTIE SE, Breite Straße 8, 30159 Hannover, Deutschland.
- (6) Versicherte Person ist der jeweilige Leasingnehmer des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Leasingnehmer als Arbeitgeber das versicherte Fahrrad/E-Bike/Pedelec aufgrund eines Überlassungsvertrages zur Nutzung einem Arbeitnehmer überlässt. Der Arbeitnehmer ist Nutzer des versicherten Fahrrades/E-Bike/Pedelecs. Die dem Arbeitgeber zustehenden Rechte und Pflichten stehen dann in gleicher Weise dem Arbeitnehmer zu bzw. sind von diesem zu beachten.
- (7) Die Ausübung der Rechte im Leistungsfall steht der versicherten Person bzw. dem Leasingnehmer und dem Nutzer direkt zu. Der Versicherer wird nicht mit einer Prämienforderung oder einem anderen aus dem Versicherungsvertrag ihm zustehenden Anspruch aufrechnen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Das im Leasingantrag gewählte Risiko wird im Einzelnen wie folgt und wie in der Leistungsbeschreibung zum Leasingschutz Basis und Premium vereinbart bestimmt:

Leasingschutz

- (1) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:
 - a) Verschleiß, Abnutzung, Alterung (je nach gewähltem Tarif)
 - b) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
 - c) Unsachgemäße Handhabung
 - d) Unfall
 - e) Fall, Sturz
 - f) Vandalismus
 - g) Feuchtigkeit
 - h) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- (2) Bei Diebstahl (einfacher Diebstahl, Raub und Einbruchdiebstahl) leistet der Versicherer die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrundeliegenden Leasingantrages als Nettobetrag, maximal jedoch die Versicherungssumme bzw. bei Teilediebstahl für fest mit der Sache verbundene Teile die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile, soweit die Sache durch den Versicherer zugelassenen Schloss an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen wurde.

Pick-up-Service

- (3) Im Rahmen des Pick-up-Service für Fahrräder/E-Bikes/ Pedelecs sind die versicherte Person bzw. der Nutzer und eine weitere mitreisende Person ab einer Entfernung von 3 km Luftlinie zum Wohnort oder Tagesausgangspunkt der Tour versichert bei:
 - a) Ausfall des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs (das Fahrrad/E-Bike/Pedelec kann nicht mehr genutzt werden) während einer Ausfahrt durch:
 - Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrades/ E-Bikes/Pedelecs;
 - Ausfall des Motors/der Motorunterstützung aufgrund eines Defektes;
 - Mechanischer Mangel durch Ketten- oder Rahmenbruch;
 - Reifenpanne
 - Unfall/Sturz
 - b) Verletzung der versicherten Person bzw. des Nutzers während der Fahrt (z. B. durch einen Sturz), wodurch die versicherte Person bzw. der Nutzer körperlich nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen. Ein eigener Anspruch der mitreisenden Person besteht nicht. Kein Fall des Pick-up-Service sind z.B. schlechtes Wetter, ein nicht hinreichend aufgeladener Akku des E-Bike/ Pedelecs oder die Unterbrechung der Weiterfahrt mangels Kondition der versicherten Person bzw. des Nutzers.

Akkuschutz

- (4) Im Rahmen des Akkuschatzes leistet der Versicherer bei E-Bikes/Pedelecs Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung des Akkus der versicherten Sache erforderlich werden, durch:
 - a) Verschleiß, Abnutzung, Alterung (je nach gewähltem Tarif)
 - b) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
 - c) Unsachgemäße Handhabung
 - d) Feuchtigkeit
 - e) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion).

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten des Austauschs, wenn dieser aus den vorgenannten Gründen nur noch höchstens 60 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

(5) Je nach gewähltem Tarif übernimmt der Versicherer im 2., 3. und 4. Versicherungsjahr die Kosten für jeweils eine Wartung/Inspektion im Versicherungsjahr, maximal jedoch 60 Euro für jede Wartung/Inspektion.

Ausfallschutz für Arbeitgeber/ Versicherungsnehmer

(6) Nach dem Leasingvertrag, der dem hier vereinbarten Versicherungsschutz zwischen Arbeitgeber und Leasinggeber zugrunde liegt, haftet der Arbeitgeber, in jedem Fall, ggf. auch vorrangig, für die Zahlung der Leasingraten, falls eine versicherte Person bzw. ein Nutzer hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag aus welchem Grund auch immer ausfällt. Im Rahmen dieses Ausfallschutzes ersetzt der Versicherer ausschließlich zugunsten des Arbeitgebers alle Zahlungen, die er aufgrund dieser Vereinbarung im Leasingvertrag erbringen muss als Bruttobetrag, maximal jedoch die bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungsleistung aus diesem Ausfallschutz wird ausschließlich an den Versicherungsnehmer gezahlt. Sofern der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag einen Regressanspruch gegen einen Dritten hat, geht dieser auf den Versicherer in Höhe der gezahlten Versicherungsleistung über. Der Arbeitgeber hat die Gründe für die das Entstehen einer konkreten Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag zu seinen Lasten und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ebenso wie deren Wegfall unverzüglich beim Versicherer in Textform (per Brief oder E-Mail) anzuzeigen und nachzuweisen. Ist der Arbeitgeber versicherte Person bzw. Leasingnehmer (und nicht gleichzeitig Versicherungsnehmer) und liegt ein Fall des vorgenannten Ausfallschutzes vor, erbringt der Versicherer die Leistung mit befreiender Wirkung an den Versicherungsnehmer, soweit dieser die entsprechenden Nachweise vom Arbeitgeber erhalten und an den Versicherer zur Prüfung weitergeleitet hat. Der Arbeitgeber stellt dem Versicherungsnehmer die erforderlichen Nachweise unverzüglich zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, bei Bedarf vom Arbeitgeber zusätzliche Nachweise anzufordern.

(7) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragsschluss bereits bestanden; die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Fachhändlers oder die Garantie des Herstellers fallen; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z.B. Rohrbruch); die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen; durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z.B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen); höhere Gewalt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die jeweilige Entschädigungsleistung ist auf den im Leasingantrag ausgewiesenen Kaufpreis/Versicherungswert (inkl. Schloss) der versicherten Sache begrenzt.

(2) Die jeweilige Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Fahrrad/E-Bike/Pedelec-Defekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung (in gleicher Art und Güte) der beschädigten Bauteile bzw. des beschädigten Akkus sowie der Kosten für Arbeitslohn (Reparaturkosten).

(3) Ist die Reparatur des Fahrrades wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich (Totalschaden), leistet der Versicherer an die Versicherungsnehmerin die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrundeliegenden Leasingvertrages als Nettobetrag, maximal jedoch die Versicherungssumme. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den ursprünglichen Kaufpreis der versicherten Sache übersteigen.

(4) Bei Diebstahl versicherter Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs leistet der Versicherer an die Versicherungsnehmerin die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrundeliegenden Leasingvertrages als Nettobetrag, maximal jedoch die Versicherungssumme. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl-Entschädigung die wieder aufgefundene Sache zu übernehmen.

(6) Im Fall eines Pick-up-Service für Fahrräder/E-Bikes/ Pedelecs leistet der Versicherer im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz für Kosten die entstehen durch:

- Pannenhilfe, wenn dadurch die Weiterfahrt möglich ist;
- Rücktransport des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs sowie Rückbeförderung der versicherten Person bzw. des Nutzers und ggf. des Mitreisenden vom Pannort/ Unfallort zum Startort der Tagesfahrt oder ggf. zum Fachhandelspartner des Versicherers, soweit der Kunde bzw. Nutzer dies wünscht und hierdurch keine Mehrkosten für den Versicherer entstehen.

(7) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d. h. anderweitige Garantien der Hersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.

(8) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

§ 4 Obliegenheiten

Vor Eintritt des Versicherungsfalls

(1) Die versicherte Person bzw. der Nutzer hat das E-Bike/Pedelec mit dem im Antrag angegebenen Schloss zum Schutz gegen Diebstahl an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen. Das Anschließen an einen ortsfesten Gegenstand verhindert das Wegtragen des einfach gesicherten E-Bikes/Pedelecs (mit dem im Antrag genannten Schloss und Rahmenschloss, wenn vorhanden) durch unbefugte Dritte. Ein Rahmenschloss am E-Bike/Pedelec ist ebenfalls zusätzlich abzuschließen. Wenn das E-Bike/Pedelec in einem verschließbaren eigenen Raum untergebracht wird, genügt die Sicherung mit dem im Antrag angegebenen Schloss und dem Rahmenschloss (wenn zusätzlich vorhanden). Gemeinschaftskeller, Gemeinschaftsgaragen, Carports, Tiefgaragen, Gemeinschaftsräume, durch Dritte einsehbare oder ohne Schlüssel betretbare Räume, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen und abschließbaren Tor gelten nicht als verschließbarer eigener Raum.

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

(2) Die versicherte Person bzw. der Nutzer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform (per Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Bei einem Fahrrad/E-Bike/Pedelec-Defekt ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Diebstahl, Teilediebstahl oder Vandalismus ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Diebstahl/Teilediebstahl zusätzlich der vom Versicherer vorgegebene Diebstahlbericht und bei Unfall ein Unfallbericht einzureichen. Der Versicherer kann von der versicherten Person bzw. vom Nutzer Händlerbelege (wie Anschaffungsrechnung, Zeitwertbeurteilungen etc.) sowie Fotos vom Schaden am Fahrrad/E-Bike/Pedelec bzw. Schadenort verlangen.

(3) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch der versicherten Person bzw. des Nutzers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvoranschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

(4) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Schlosses oder Akkus, hat die versicherte Person bzw. der Nutzer die Daten des neuen Schlosses bzw. Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Austausch, in Textform (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

(5) Nach durchgeführter Reparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(6) Die versicherte Person bzw. der Nutzer ist im Fall eines Pick-up-Service verpflichtet, diesen durch einen vom Versicherer autorisierten Partner zu beauftragen und durchführen zu lassen. Sofern die versicherte Person bzw. der Nutzer dies wünscht, wird der Versicherer bei bestehendem Versicherungsschutz namens und mit Vollmacht der versicherten Person bzw. des Nutzers den vom Versicherer autorisierten Partner mit dem Pick-up Service beauftragen.

(7) Die versicherte Person bzw. der Nutzer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

(8) Veräußert oder verschenkt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person bzw. der Nutzer die versicherte Sache, hat er dies unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.

(9) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

9.1 Verletzt die versicherte Person bzw. der Nutzer eine Obliegenheit vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9.2 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person bzw. der Nutzer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person bzw. der Nutzer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. In diesem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Österreich, sowie – mit Ausnahme des Pick-up-Service – bei vorübergehenden Reisen weltweit. Der Pick-up-Service gilt ausschließlich im geographischen Europa.

§ 6 Prämie

Die Prämie für den Versicherungsschutz wird zusammen mit der Leasingrate fällig und ist mit der Leasingrate zu zahlen.

§ 7 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Der Vertrag beginnt am 1. des auf die Übergabe des versicherten Fahrrades folgenden Monats. Versicherungsschutz besteht ab Vertragsbeginn. Ab der Übergabe des versicherten Fahrrades besteht kostenfreier Versicherungs-Sofortschutz. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person bzw. der Leasingnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Der Versicherungsvertrag ist an die Laufzeit des zugrundeliegenden Leasingvertrages des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs gebunden. Der Vertrag endet spätestens mit Beendigung des 24./36./48. Leasingmonats automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsvertrag endet auch dann, wenn der Leasinggeber den Leasingvertrag wg. Zahlungsverzug oder Insolvenz des Arbeitgebers/Leasingnehmers auflöst.

(3) Nach Auszahlung der Ablösesumme im Fall eines Totalschadens oder Diebstahls endet der Vertrag mit Auszahlung der Entschädigungsleistung.

§ 8 Datenschutz

Die versicherte Person willigt ein, dass die Leasinggeberin/Versicherungsnehmerin im erforderlichen Umfang Kundendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse), Daten zum versicherten Fahrrad/E-Bike/ Pedelec sowie Schloss (z.B. Kaufpreis, Übereignung) und Vertragsdaten (z.B. Kaufdatum, Datum der Übergabe des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs) zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung des Versicherungsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO erhebt, speichert, nutzt und an den Versicherer übermittelt.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person bzw. des Nutzers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform (per Brief oder E-Mail) an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (per Brief oder E-Mail) gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen die versicherte Person bzw. den Nutzer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Sitz des Versicherungsagenten zuständig.

(6) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

Besondere Voraussetzungen der Diebstahlleistung

Das Fahrrad/E-Bike/Pedelec ist mit einem zugelassenen Schloss an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen. Zugelassen sind alle Schlösser mit einem Mindestkaufpreis von 49 Euro. Wird das im Leasingantrag benannte Schloss durch ein anderes ersetzt, sind die Daten des neuen Schlosses dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen. Einzelheiten sind den Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu entnehmen.